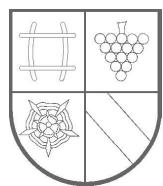


Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt



Gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung	3
§ 2	Vorbildwirkung des Landkreises	4
§ 3	Entsorgungspflicht	4
§ 4	Mitwirkung der Städte und Gemeinden	5
§ 5	Anschluss- und Benutzungzwang, Überlassungspflicht	5
§ 6	Ausschluss von der Entsorgungspflicht	6
§ 7	Begriffsbestimmungen, Abfallarten	7
§ 8	Zuordnung der Abfallarten nach Entsorgungswegen	9
§ 9	Anforderungen an die Überlassung von Abfällen	9
§ 10	Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten	9
II.	Einsammeln und Befördern von Abfällen	10
§ 11	Formen des Einsammelns und Beförderns	10
§ 12	Bereitstellung der Abfälle	10
§ 13	Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung	11
§ 14	Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Elektro- und Elektronikaltgeräten	12
§ 15	Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen	13
§ 16	Zugelassene Abfallbehälter, Behälterzuteilung	13
§ 17	Durchführung der Abfuhr	16
§ 18	Abfuhr sperriger Abfälle	17
§ 19	Grünabfälle	18
§ 20	Durchsuchung des Abfalls, Eigentumsübergang	18
III.	Entsorgung der Abfälle	18
§ 21	Abfallentsorgungsanlagen	18
§ 22	Umfang der Beseitigungspflicht auf Bodenaushubdeponien	19
§ 23	Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde	19
IV.	Härfefälle	20
§ 24	Befreiungen	20
V.	Benutzungsgebühren	20
§ 25	Grundsatz, Umsatzsteuer	20
§ 26	Gebührenschuldner	21
§ 27	Erklärungspflichten	21
§ 28	Schätzung	21
§ 29	Bemessungsgrundlagen	22
§ 30	Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt	23
	Benutzungsgebühren für Selbstanliefernde	25
§ 31	Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	27
§ 32	Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung	28
VI.	Sonderregelungen für Gemeinden, denen der Landkreis die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der Abfälle übertragen hat	29
§ 34	Pflicht zur Überlassung der Abfälle	29
§ 35	Abgabe für die Entsorgung der von den Gemeinden nach § 3 Abs. 5 eingesammelten Abfälle	29
§ 36	Abgabeschuldnerinnen, Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld	30
VII.	Schlussbestimmungen	30
§ 37	Ordnungswidrigkeiten	30
§ 38	Inkrafttreten der Änderungssatzung	31
	Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung	31

Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),

hat der Kreistag am 16. Dezember 2025 eine Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt vom 20. Mai 2003 in der Fassung vom 11. Dezember 2024 beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetischer Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.

(3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Vorbildwirkung des Landkreises

- (1) Der Landkreis Rastatt wirkt in seinem Zuständigkeitsbereich vorrangig auf die Vermeidung von Abfällen sowie auf die Verwertung angefallener Abfälle hin.
- (2) Der Landkreis mit seinen Dienststellen richtet sein Beschaffungs- und Auftragswesen so aus, dass die Entstehung von Abfall weitgehend vermieden und die Wiederverwendung oder die Verwertung gefördert wird. Bei der Beschaffung sind insbesondere Erzeugnisse auszuwählen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger Abfällen führen oder die aus Recyclingmaterialien hergestellt sind.
- (3) Der Landkreis Rastatt wirkt auf Gesellschaften, an denen er beteiligt ist, dahingehend ein, dass diese die Entstehung von Abfällen weitgehend vermeiden oder die Wiederverwendung oder Verwertung von Abfällen fördern.
- (4) Die gleichen Anforderungen gelten für Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder Einrichtungen des Landkreises Rastatt durchgeführt werden. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis Rastatt darauf hin, dass Speisen und Getränke, die zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind, nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren, verzehrbaren oder kompostierbaren Verpackungen und Behältnissen (einschließlich Geschirr und Bestecke) ausgegeben werden.

§ 3 Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Abs. 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 6 genannten Stoffe:
 - a) Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind, § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.
 - b) Abfälle, die von dem Besitzer oder der Besitzerin oder einer Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.

(4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(5) Der Landkreis hat gemäß § 6 Abs. 2 LAbfG (in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung) das Einsammeln und Befördern der im Gebiet der Stadt Bühl anfallenden Abfälle der Stadt Bühl übertragen. Die Stadt Bühl erlässt eine eigenständige Satzung über die Erledigung der Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung. Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG gilt gem. § 6 Abs. 4 LKreWiG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG fort.

§ 4 Mitwirkung der Städte und Gemeinden

(1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Kreislaufwirtschaftsgesetzen, weiteren abfallrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen zu überlassen.

(2) Mitteilungen des Landkreises im Zusammenhang mit der Abfallberatung und der Abfallentsorgung werden von den Städten und Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht, sofern sie der Landkreis darum ersucht.

§ 5 Anschluss- und Benutzungzwang, Überlassungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Gemeinschaften von Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die auf dem Grundstück ansässigen Geschäfts- und Gewerbetreibende. Die Überlassungspflicht nach Abs. 1 gilt auch für die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieterinnen und Mieter), die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie sonstige Abfallbesitzerinnen und -besitzer, insbesondere Beförderer.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungzwang ausgenommen sind unbebaute Grundstücke, auf denen keine Abfälle anfallen bzw. vorhanden sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht

- a) für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle dem Landkreis überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind.

- b) für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese beabsichtigen.

§ 6 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von den bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Abfälle im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 - e) in Kunststofftüten oder Tüten aus kompostierbaren Biokunststoffen verpackte Bioabfälle. Zu den ausgeschlossenen Verpackungen zählen unter anderem biologisch abbaubare Kunststoffe und Werkstoffe, biobasierte abbaubare Plastik- oder Kunststoffbeutel sowie Beutel mit Keimling-Logo.
4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnungsverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,

5. gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
6. Entwässerte Schlämme aus der kommunalen Abwasserreinigung und produktionsspezifische Schlämme aus der Papierherstellung,
7. Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Nachtstromspeicherheizgeräte, soweit deren Beschaffenheit und/ oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind und sofern diese aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.

(4) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art oder Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfälle entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das Gleiche gilt für die Stadt Bühl, der nach § 6 Abs. 2 LAbfG (in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung), welcher gemäß § 6 Abs. 4 LKreiWiG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG fort gilt, das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist, und für jeden Anliefernden.

(6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 7 Begriffsbestimmungen, Abfallarten

(1) Abfälle aus privaten Haushalten sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Hausmüll sind die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle zur Beseitigung, die von den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(3) Sperrmüll sind feste Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäudenrenovierungen.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle (Gewerbeabfälle) sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund ihrer Art und Menge oder aus

sonstigen Gründen nicht mit Hausmüll gesammelt und transportiert werden können.

(5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wie z.B. Gewerbe-, Handwerks- und Industriebetrieben, Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Dienstleistungsbetrieben und öffentlichen Einrichtungen, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt und transportiert werden können.

(6) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Abfälle zur Beseitigung aus Baumaßnahmen und Gebäuderenovierungen, bei denen durch die Beseitigung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(7) aufgehoben

(8) Schadstoffbelastete Abfälle sind die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(9) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind Abfälle, die einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden können, hierzu zählen insbesondere Verpackungsglas, Weißblech, Aluminium, Papier, Pappe, Kartonagen, Styropor, Kork, Altreifen, Textilien, Holz sowie Kunststoffe.

(10) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind unbelastete biologisch abbaubare Abfälle nativ- und derivativ-organischer Art, die nach ihrer Art und Menge zur Kompostierung bzw. zur Vergärung geeignet sind, insbesondere Gemüse-, Obst- und Salatabfälle, Eierschalen, Haare, Schnittblumen, Tee- und Kaffeereste einschließlich der Papierfiltertüten sowie in haushaltsüblichen Mengen anfallende Speiseabfälle.

(11) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Abfälle aus der Parkanlagen- und Friedhofspflege sowie der häuslichen Gartenpflege, d.h. Baum-, Hecken-, Staudenschnitt, Wurzelstöcke, Laub, Rasenschnitt und Rinden.

(12) Metallschrott sind die in privaten Haushaltungen anfallenden Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 13 fallen.

(13) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushalten.

(14) Altholz der Kategorie AI bis AIII umfasst Gebrauchtholz aus privaten Haushaltungen gemäß § 2 Nr. 4 a bis c der Altholzverordnung. Dies ist naturbelassenes oder behandeltes (verleimtes, gestrichenes, beschichtetes oder lackiertes) Altholz ohne Schadstoffbelastung (z.B. Holzschutzmittel) und Störstoffe.

(15) Altholz der Kategorie AIV umfasst Gebrauchtholz aus privaten Haushaltungen gemäß § 2 Nr. 4 d der Altholzverordnung. Dies ist Altholz, welches mit Holzschutzmitteln behandelt und nicht mit polychlorierten Biphenylen (PCB) belastet ist, wie z.B. Rebpfähle, Fenster, Außen türen, Gartenmöbel und Zäune.

(16) Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- oder Felsmaterial.

(17) Bauschutt sind mineralische Abfälle zur Beseitigung aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände und ohne schädliche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.

(18) Verunreinigte mineralische Abfälle sind Abfälle zur Beseitigung aus Bau-, Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen sowie aus Schadensfällen, die aufgrund ihres Gehaltes an Verunreinigungen auf einer Deponie mit Basisabdichtung abgelagert werden müssen.

(19) Verunreinigter Bodenaushub ist Erdmaterial, das aufgrund seines Gehaltes an wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdender Stoffe nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

(20) Faser- und Asbestabfälle sind Abfälle, an deren Deponierung besondere Anforderungen gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere asbesthaltige mineralische Abfälle (hydraulisch gebundene asbesthaltige Abfälle, wie z.B. Welldachplatten) und Mineralwolleabfälle (Glas- und Steinwolle).

(21) Leichtstofffraktion wird in der gelben Tonne der dualen Systeme erfasst. Darunter fallen Abfälle wie gebrauchte Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen. Stoffgleiche Nichtverpackungen sind Gegenstände, die in der Regel (> 50 Masseprozent) aus Kunststoff und/oder Metall bestehen, üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen und über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Verkaufsverpackungen geführt werden können.

(22) Altkleider und Alttextilien sind gebrauchte Kleidungsstücke, Schuhe, Heim- und Haushaltstextilien sowie sonstige textile Erzeugnisse. Nicht zu Altkleidern oder Alttextilien gehören stark verschmutzte, nasse oder mit Schadstoffen kontaminierte Textilien oder solche Textilien, welche aufgrund ihres Zustandes einer ordnungsgemäßen Verwertung nicht zugeführt werden können.

§ 8 Zuordnung der Abfallarten nach Entsorgungswegen

Als Beurteilungsmaßstab für den Entsorgungsweg gelten die in der Deponieverordnung festgelegten Grenzwerte für die Deponieklassen (DK).

§ 9 Anforderungen an die Überlassung von Abfällen

Die Abfälle der Abfallarten nach § 7 sind dem Landkreis, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, jeweils getrennt zu überlassen.

§ 10 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 5) sowie Selbstanliefernde und Beauftragte (§ 23) sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet.

Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenreherhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Grundstücks bzw. über die Anzahl der Beschäftigten des Betriebes / Betriebsstätte verpflichtet. Der oder die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Kommt der Auskunftspflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Veranlagung im Wege der Schätzung erfolgen.

(2) In Zweifelsfällen hat der oder die Überlassungspflichtige auf seine oder ihre Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung von Abfällen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

(4) Aufgehoben

II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN VON ABFÄLLEN

§ 11 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeugerinnen und –erzeuger oder die Besitzerinnen und Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanliefernden, § 23).

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern bzw. Sammelstellen zu bringen und in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben. Abfälle, die auf den Grundstücken

der Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 entstanden sind, dürfen weder in Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und Plätzen eingefüllt noch in sonstige fremde Wertstoff- oder Abfallbehälter unbefugt eingefüllt werden.

(2) Die Anschlusspflichtigen haben die Grundstücke / Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens vier Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens vier Wochen nach der Anmeldung.

(3) Fallen auf einem Grundstück Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 6 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen;
3. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die in § 18 Abs. 2 festgelegten Maße/Gewicht überschreiten sowie die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen;
4. Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch sowie sonstige mineralische Abfälle.

(5) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 13 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen und Abfälle, die aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung der Rücknahmepflicht unterliegen, sind getrennt von anderen Abfällen zur Abholung bereitzustellen (Holsystem):

1. Bioabfälle Biotonne (braun)
2. Papier, Pappe, Karton Altpapiertonne (grün)
3. Leichtstofffraktion gelbe Tonne
4. Altglas (Verpackungsglas) Bereitstellung in geeigneten Behältnissen

Andere als die in Ziffer 1 bis 4 genannten Abfälle dürfen in die dort genannten Behältnisse nicht eingebracht werden. Die Bioabfälle sind lose, in Zeitungspapier oder in unbeschichtete Papiertüten verpackt in die Biotonne einzubringen. Behälter, die nicht ordnungsgemäß befüllt sind, werden von der Leerung ausgeschlossen. Werden mehrfach falsch befüllte Biotonnen zur Leerung bereitgestellt, ist der Landkreis berechtigt, den mehrfach falsch befüllten Abfallbehälter von weiteren Leerungen vorübergehend auszuschließen, um eine hochwertige Verwertung des Bioabfalls zu ermöglichen.

(2) Folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sind getrennt von anderen Abfällen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis bekanntzugebenden Sammelstellen bzw. Containerstandplätzen zu bringen (Bring-system):

1. Metallschrott
2. Altholz
3. Grünabfälle
4. Mähgut und Stroh
5. Alttextilien
6. Kork
7. Altpapier, Pappe und Kartonagen, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Altpapiertonnen passen

(3) Die Eigeninitiativen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bezüglich des getrennten Einsammelns von Abfällen zur Verwertung (z.B. Aufstellung von Glassammelcontainer, Unterhaltung von Reisigsammelplätzen) bleiben unberührt. Das Einvernehmen des Landkreises ist von den Kommunen einzuholen.

§ 14 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Elektro- und Elektronikaltgeräten

(1) Die nach § 5 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 7 Abs. 8) zu den mobilen Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte der Sammelfahrzeuge und Annahmezeiten werden vom Landkreis rechtzeitig ortsbüchlich bekannt gegeben.

(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzerinnen und -nutzern und Vertreiberinnen und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben. § 18 bleibt unberührt.

§ 15 Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

(1) In den Behältern für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (Restmüllbehälter) dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 13 und 14 getrennt bereitzustellen oder zu den mobilen Sammelstellen zu bringen sind. Nicht verwertbare Textilien gemäß § 7 Abs. 22 sind über den Restmüllbehälter zu entsorgen.

(2) Restmüllbehälter, die schadstoffbelastete Abfälle, Wertstoffe, Garten- und Parkabfälle oder Bioabfälle enthalten, werden von der Leerung ausgeschlossen.

§ 16 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterzuteilung

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind

- a) für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle:
Restmüllbehälter
Müllgroßbehälter mit 60-, 80-, 120-, 240-, 770- und 1.100 Liter Füllraum, Farbe: grau und ausgestattet mit einem elektronischen Datenträger zur Erfassung der Anzahl der Behälterleerungen; außerdem 60-Liter-Müllsäcke (für Sackabfuhrgebiete)
- b) für Bioabfälle:
Biotonne
Müllgroßbehälter mit 60-, 120- und 240- Liter Füllraum, Farbe: braun; außerdem 50-Liter-Bioabfallsäcke (für Sackabfuhrgebiete)
- c) für Altpapier, Pappe und Karton:
Altpapiertonne
Müllgroßbehälter mit 120-, 240- und 1.100- Liter Füllraum, Farbe: grün
- d) für Leichtstofffraktion:
gelbe Tonne
Müllgroßbehälter mit 120-, 240- und 1.100- Liter Füllraum, Farbe: graue Behälter mit gelbem Deckel
- e) für Altglas:
stabile Holz- oder Kunststoffbehältnisse, maximal 50 Liter Füllvolumen

(2) Die erforderlichen Abfallgefäße nach Abs. 1 a) bis d) werden vom Landkreis bzw. vom Abfuhrunternehmen grundstücksbezogen zur Verfügung gestellt. Die Behälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht zweckentfremdet oder entfernt werden. Die nach § 5 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben mit den ihnen zur Verfügung gestellten Abfallbehältern sachgemäß und schonend umzugehen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Behälter in einem gebrauchsfähigen und unfallsicheren Zustand erhalten werden. Dies umfasst auch die Reinigung der Abfallbehälter. Es dürfen keine Veränderungen (jeglicher Art) an den Behältern vorgenommen werden. Sofern Behälter abgemeldet werden, sind diese entleert und gereinigt zur Rückgabe bereitzustellen. Die Abfallgefäße bleiben Eigentum des Landkreises bzw. des Abfuhrunternehmers. Der Verlust von Abfallgefäßen ist gegenüber dem Landkreis Rastatt schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichteten haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern. Der Abfallwirtschaftsbetrieb behält sich vor, die Kosten zur Regulierung des entstandenen Schadens

einzufordern. Die Behältnisse für die Einsammlung von Altglas nach Abs. 1 e) sind von den Verpflichteten selbst vorzuhalten.

(3) Bei bewohnten Grundstücken müssen Abfallgefäße in ausreichender Größe und Anzahl, mindestens jedoch je eine Restmülltonne, eine Altpapiertonne sowie eine gelbe Tonne vorhanden sein. Sofern eine Eigenverwertung der Bioabfälle nicht erfolgt, muss darüber hinaus auch eine Biotonne vorhanden sein.

Die Zuteilung der Behälter richtet sich nach der Anzahl der Personen, die auf dem Grundstück wohnen. Hierbei gelten folgende Bemessungswerte:

a) Restmüllbehälter

Auf der Grundlage eines Gebührenabrechnungsverfahrens, das die Anzahl der Behälterleerungen mit berücksichtigt, sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung je Grundstücksbewohner mindestens 10 Liter Restmüllbehältervolumen vorzuhalten. Die mindestens auszuwählende Tonnengröße ergibt sich demnach aus der Personenanzahl je Grundstück multipliziert mit 10 Litern, angepasst an die zugelassenen Restmülltonnen nach Abs.1 a).

b) Biotonne

Die Wahl der Anzahl und Größe der Bioabfallbehälter bleibt den Anschlusspflichtigen nach § 5 Abs. 1 überlassen. Sie sind auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Bioabfallmenge angemessen zu dimensionieren. Bei der Biotonne können Müllgemeinschaften auch über die eigene Grundstücksgrenze hinweg mit direkt angrenzenden oder direkt gegenüberliegenden Nachbarn gebildet werden. Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Behältergebühren/Entleerungsgebühren verpflichten, und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Gefäßausstattung bestimmt. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldnerinnen bzw. –schuldner.

c) Altpapiertonne

Die Wahl der Anzahl und Größe der Altpapierbehälter bleibt den Anschlusspflichtigen nach § 5 Abs. 1 überlassen. Sie sind auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Mengen angemessen zu dimensionieren. Als Orientierung gilt: Bis 4 Personen 120 Liter Behältervolumen und für bis zu 8 Personen 240 Liter Behältervolumen.

d) Gelbe Tonne

Gelbe Tonnen werden vom Abfuhrunternehmen in dem Umfang zur Verfügung gestellt, in dem die Leichtstofffraktion anfällt. Als Orientierung gilt: Bis 4 Personen 120 Liter Behältervolumen und für bis zu 8 Personen 240 Liter Behältervolumen.

(4) Für die Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 7 Abs. 5) muss gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfVO in jedem Geschäfts- und Gewerbebetrieb ein angemessenes Behältervolumen vorhanden sein, mindestens ist jedoch ein Restmüllbehälter zu nutzen.

Das zu verwendende Mindestbehältervolumen wird auf der Grundlage von Einwohnergleichwerten wie folgt berechnet:

Branche/Institution/Betrieb	Berechnungsgröße	Einwohner-gleichwert
Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdienlen	je Beschäftigten	2
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
öffentl. Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1

Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle im Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind (Teilzeitbeschäftigte), werden bei der Berechnung zu einem Viertel berücksichtigt.

- a) Die Verpflichteten nach § 5 Abs. 2 haben Restmüllbehälter mit einem Füllvolumen von mindestens 10 Liter je Einwohnergleichwert vorzuhalten.
Abweichend hiervon kann auf Antrag den Verpflichteten ein geringeres Behältervolumen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich anfallende Restabfallmenge geringer ist, als das nach Satz 1 vorgeschriebene Füllvolumen.
- b) Sofern die im Geschäfts- und Gewerbebetrieb anfallenden Bioabfälle keiner privaten Verwertung zugeführt werden können, kann für haushaltsübliche Mengen das Sammelsystem des Landkreises in Anspruch genommen werden.
- c) Für die Abfuhr von Altpapier und Kartonagen wird den veranlagten Geschäfts- und Gewerbebetrieben ein Altpapierbehältervolumen vergleichbar privater Haushaltungen zur Verfügung gestellt.
- d) Gelbe Tonnen werden vom Abfuhrunternehmen in dem Umfang zur Verfügung gestellt, in dem Verpackungen anfallen, die durch die dualen Systeme lizenziert sind.

(5) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, muss zusätzlich zu den in Abs. 3 vorgeschriebenen Restabfallgefäßen mindestens ein Restmüllbehälter nach Abs. 4 vorhanden sein.

Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken der Anteil der Abfälle zur Beseitigung aus der

geschäftlichen oder gewerblichen Tätigkeit nachweislich sehr gering ist und über den für den Haushaltsbereich zur Verfügung gestellten Restmüllbehälter mit entsorgt werden soll, kann der Landkreis auf Antrag von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Ausübung der Geschäftstätigkeit innerhalb der Wohnräumlichkeiten erfolgt bzw. keine separaten Geschäfts- oder Betriebsräume genutzt werden. Die Behältergröße darf die Mindestvorgaben nach Abs. 3 a) zzgl. der Mindestvorgaben nach Abs. 4 a) nicht unterschreiten.

(6) Der Landkreis setzt die Art und Größe der zu verwendenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten der Verpflichteten fest. Ist die festgesetzte Zahl oder Größe der Abfallbehälter unrichtig oder ist eine wesentliche Veränderung der Menge des anfallenden Abfalls zu erwarten, so hat der Anschlusspflichtige dies dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei den zu erwartenden Mehr- oder Wenigerbedarf an Abfallbehältern anzugeben.

(7) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallbehälter nach Abs. 1 a) und b) nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

§ 17 Durchführung der Abfuhr

(1) Die Leerungen der Abfallbehälter für Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Bioabfälle werden grundsätzlich 14-täglich angeboten. In den Sommermonaten werden 11 zusätzliche Leerungen der Biotonne angeboten.

Die in der Altpapiertonne erfassten Abfälle zur Verwertung werden im dreiwöchentlichen Rhythmus abgefahren. Die Leichtstofffraktion wird 14-täglich, das Verpackungsglas wird einmal monatlich eingesammelt.

(2) Abweichend von Abs. 1 können hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die in Müllgroßbehältern mit 770- und/oder 1.100 Liter Füllraum zur Abfuhr bereitgestellt werden, auf Antrag auch einmal wöchentlich abgefahren werden.

(3) Die Teilnahme an den Leerungen nach Abs. 1 bestimmen die Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 selbst entsprechend ihrem Abfallaufkommen. Die Teilnahme an den Leerungen werden durch ein eindeutiges Bereitstellen der Behälter gemäß Abs. 5 signalisiert.

(4) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird im Abfallkalender bekannt gegeben.

(5) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den nach § 5 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und zu Fuß Gehende nicht behindert oder gefährdet werden. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Falls Müllgroßbehälter mit 770- und/oder 1.100 Liter Füllraum nicht am Rand des Gehweges bereitgestellt werden können, müssen die Standplätze an der Grundstücksgrenze einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können.

Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein, insbesondere dürfen die Müllbehälter nur so gefüllt sein, dass sie auch vom Gewicht her in der üblichen Weise in das Müllfahrzeug entleert werden können. Das maximale zulässige Gewicht für Müllgroßbehälter bis 240 Liter Volumen beträgt 100 kg, für Container mit 770 Liter und 1.100 Liter Volumen 400 kg. Einstampfen, Pressen und Einschlämmen des Abfalls ist nicht erlaubt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Sie sind stets verschlossen zu halten. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen. Die Container sind durch Feststellen der Bremse gegen Wegrollen zu sichern.

(6) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 5 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

(7) Werden die vorgenannten Vorschriften nicht beachtet, so müssen die Abfallbehälter nicht entleert werden.

(8) Kann der Abfall aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder der von ihm beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 18 Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Sperrmüll (§ 7 Abs. 3) aus Haushaltungen wird bis zu einer maximalen Menge von 10 cbm auf Abruf abgefahren. Haushaltsüblicher Metallschrott und Elektro- und Elektronikaltgeräte werden mit Ausnahme von Gasentladungslampen in das System eingebunden. Die Sperrmüllabholung auf Abruf ist beim Landkreis anzumelden und die Gesamtmenge der abzuholenden sperrigen Abfälle in cbm anzugeben. Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist nicht verpflichtet, die abweichend von der Anmeldung bereitgestellten Mehrmengen beim vereinbarten Abholtermin mitzunehmen.

(2) Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Sperrige Abfälle, die nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind bei einer Entsorgungsanlage des Landkreises Rastatt anzuliefern.

(3) Die einzelnen Sperrmüllgegenstände sind getrennt nach den Fraktionen Altmetall, Holzmöbel, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Restsperrmüll fruestens ein Tag vor der Abholung zur Abfuhr bereitzustellen. Ist bei der Sperrmüllabholung eine Verschmutzung des Bereitstellungsplatzes eingetreten, ist unverzüglich eine Reinigung durch den Auftraggeber der Sperrmüllabholung vorzunehmen. Im Übrigen gelten für das Bereitstellen der sperrigen Abfälle die Bestimmungen für die Durchführung der Abfuhr gemäß § 17 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

§ 19 Grünabfälle

(1) Grünabfälle aus privaten Haushalten von bis zu 2 cbm an einem Tag werden gebührenfrei angenommen. Die Gebührenfreiheit gilt nicht für Wurzelstöcke, deren Stammdurchmesser größer als 30 cm ist und für Grünabfälle von Gemeinden, Geschäfts- und Gewerbebetrieben sowie aus Gärtnereien und landwirtschaftlichen Betrieben.

(2) Pflanzliche Abfälle aus Landschaftspflegemaßnahmen sind zu den im Landkreis bestehenden Kompostiereinrichtungen zu verbringen.

§ 20 Durchsuchung des Abfalls, Eigentumsübergang

(1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entwendet werden. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern diese die öffentliche Ordnung nicht stört. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

(2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch die Besitzerin oder den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE

§ 21 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den in § 3 Abs. 5 genannten Städten und Gemeinden zur Verfügung.

(2) Für jede Abfallentsorgungsanlage des Landkreises ist eine Benutzungsordnung zu erlassen. Diese differenziert die in dieser Satzung vorgesehenen Regelungen näher aus und beinhaltet Details der Nutzung.

(3) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

(4) Unbefugten ist der Zutritt zu den Entsorgungsanlagen verboten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Entsorgungsanlagen nicht gestattet.

(5) Die Ladung der Anliefererfahrzeuge muss so gesichert sein, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden können.

(6) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.

(7) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 22 Umfang der Beseitigungspflicht auf Bodenaushubdeponien

Die Beseitigungspflicht auf den Bodenaushubdeponien umfasst die Entsorgung von Bodenaushub (§ 7 Abs. 16).

§ 23 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde

(1) Die Kreiseinwohnerinnen und –einwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleich gestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt und verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis oder der Gemeinden unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanliefernde) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

(2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 13 getrennt von anderen Abfällen zu sammeln sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle sind von den Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanliefernden durch ortsübliche Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(3) Abfälle, die bei Bau und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 6 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 1 und 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. Bodenaushub
2. Bauschutt (mineralische Abfälle)
3. Bauschutt (gipshaltig)
4. Baustellenabfälle (nicht mineralische Abfälle)
5. Behandeltes Altholz AI bis AIII
6. Behandeltes Altholz AIV

7. Faser- und Asbestabfälle

(4) Sollen Abfälle auf einer Deponie des Landkreises abgelagert oder verwertet werden, so hat die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung die Sammlerin oder der Sammler dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 der Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

(5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(6) Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.

IV. HÄRTEFÄLLE

§ 24 Befreiungen

(1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung darf nur auf Zeit und auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

V. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 25 Grundsatz, Umsatzsteuer

(1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 26 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren nach § 30 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 sind die Anschlusspflichtigen nach § 5 Abs. 1. Bei Wohnungseigentum haftet die Gemeinschaft der Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer, da die Gebühren grundsätzlich pro Grundstück anfallen. Die die Abfallbehälter tatsächlich nutzenden Personen haften für die Gebührenschuld mit. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührenschuldnerin / des Gebührenschuldners, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren nach § 30 Abs. 2 sind die Geschäfts- und Gewerbetreibenden nach § 5 Abs. 2 Satz 1. Der Grundstückseigentümer haftet für die Gebührenschuld mit. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (3) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf nach § 30 Abs. 4 ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber. Die Überlassungspflichtigen nach § 5 Abs. 1 und 2 haften für die Gebührenschuld mit. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (4) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren nach § 31 ist die- oder derjenige, bei der oder dem die Abfälle angefallen sind. Ist diese oder dieser nicht bestimmbar, ist die oder der Anliefernde Gebührenschuldnerin oder -schuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der oder die Anliefernde Abfälle verschiedener Auftraggeberinnen und Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (5) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (6) Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührenschuldnerinnen oder -schuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

§ 27 Erklärungspflichten

Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner (§ 26) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch den Landkreis verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der vom Landkreis geforderten Form abzugeben. Der Landkreis kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

§ 28 Schätzung

Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 29 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll, Bioabfällen, Grünabfällen in Kleinmengen bis zu 2 cbm an einem Tag, schadstoffbelasteten Abfällen aus Haushaltungen sowie von Abfällen zur Verwertung, die keine Verpackungen sind, werden nach der Anzahl, Art und Volumen der aufgestellten Restabfall- und Bioabfallbehälter und nach der Häufigkeit der erfolgten Leerungen der Restabfallbehälter bemessen. Die Behältergrundgebühr, die Mindestleerungsgebühr sowie die Gebühr für die Bioabfallbehälter werden als Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 7 Abs. 5 als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden, soweit die Abfälle nicht selbst angeliefert werden (§ 23) nach der Anzahl, Art und Volumen der aufgestellten Behälter und nach der Häufigkeit der erfolgten Leerungen der Restabfallbehälter bemessen. Die Behältergrundgebühr und die Mindestleerungsgebühr werden als Jahresgebühr erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren der nach § 18 zur Abfuhr angemeldeten sperrigen Abfälle werden nach dem tatsächlich bereitgestellten Volumen bemessen.
- (4) Die Kleinmengengebühr nach § 31 Abs. 2 gilt nur bei Anlieferungen im PKW oder PKW Kombi und für folgende Abfallarten: Sperrmüll, haushaltsüblicher Schrott sowie Baustellenabfälle sowie Abfallgemisch aus Sperrmüll/Baustellenabfällen. Im Übrigen werden Kleinanlieferungen auf der Entsorgungsanlage „Hintere Dollert“ und dem Wertstoffhof Bühl-Vimbuch, mit Ausnahme von Sperrmüll bis max. 2 cbm je Anlieferung, nach Abfallart und Gewicht abgerechnet.
- (5) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

§ 30 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

(1) Die Benutzungsgebühren gem. § 29 Abs. 1 (Haushalt) betragen jährlich:

1. Je Restmüllbehälter:

1.1 bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit

	Behältergrundgebühr	Leerungsgebühr je Leerung
a) mit 60 Liter Füllraum	60,00 €	3,30 €
b) mit 80 Liter Füllraum	76,80 €	4,40 €
c) mit 120 Liter Füllraum	109,20 €	6,60 €
d) mit 240 Liter Füllraum	204,00 €	13,20 €
e) mit 770 Liter Füllraum	633,60 €	42,50 €
f) mit 1.100 Liter Füllraum	896,40 €	60,00 €
g) Sackabfuhr	58,80 €	3,30 €

1.2 bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit

a) mit 770 Liter Füllraum	1.267,20 €	42,50 €
b) mit 1.100 Liter Füllraum	1.792,80 €	60,00 €

Bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit werden pro Jahr mindestens sechs Leerungen berechnet. Bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit 12 Leerungen. Die Gebühren für die Mindestleerungen werden zusammen mit der Behältergrundgebühr erhoben. Nicht benötigte Mindestleerungen werden nicht erstattet. Die über die Mindestleerungen hinausgehenden tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen werden mit dem Gebührenbescheid des Folgejahres nacherhoben.

2. Je Bioabfallbehälter:

bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit

a) mit 60 Liter Füllraum	62,40 €
b) mit 120 Liter Füllraum	124,80 €
c) mit 240 Liter Füllraum	249,60 €
d) Sackabfuhr	62,40 €

(2) Die Benutzungsgebühren gem. § 29 Abs. 2 (Gewerbe) betragen jährlich:

1. Je Restmüllbehälter:

1.1 bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit

	Behältergrundgebühr	Leerungsgebühr je Leerung
a) mit 60 Liter Füllraum	55,20 €	3,30 €
b) mit 80 Liter Füllraum	70,80 €	4,40 €
c) mit 120 Liter Füllraum	99,60 €	6,60 €
d) mit 240 Liter Füllraum	187,20 €	13,20 €
e) mit 770 Liter Füllraum	585,60 €	42,50 €
f) mit 1.100 Liter Füllraum	823,20 €	60,00 €
g) Sackabfuhr	54,00 €	3,30 €

1.2 bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit

- a) mit 770 Liter Füllraum1.171,20 €42,50 €
- b) mit 1.100 Liter Füllraum1.646,40 €60,00 €

Bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit werden pro Jahr mindestens sechs Leerungen berechnet. Bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit 12 Leerungen. Die Gebühren für die Mindestleerungen werden zusammen mit dem Behältergrundbetrag erhoben. Nicht benötigte Mindestleerungen werden nicht erstattet. Die über die Mindestleerungen hinausgehenden tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen werden mit dem Gebührenbescheid des Folgejahres nacherhoben.

2. Je Bioabfallbehälter: bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit

- a) mit 60 I Füllraum90,00 €
- b) mit 120 I Füllraum180,00 €
- c) mit 240 I Füllraum360,00 €
- d) Sackabfuhr90,00 €

(3) Die Gebühr für die Abfuhr zusätzlicher 50-Liter-Abfallsäcke ist durch den Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt je Sack 4,00 €. Für Leerungen von Abfallbehältern, die ausnahmsweise außerhalb der Regelabfuhr beantragt werden, wird als Anfahrtspauschale ein Zuschlag in Höhe von 40,00 € berechnet. Bei Leerungen von Restmüllbehältern oder von anderen falsch befüllten Behältern wird zusätzlich die Leerungsgebühr für Restabfall erhoben.

(4) Die Gebühren für Sperrmüll auf Abruf betragen für:

- a) Sperrmüll einschließlich haushaltsüblicher Metallschrott und Elektro- und Elektronikaltgeräte

bis max. 2 cbm.....	48,00 €
jeder weitere angefangene cbm.....	20,00 €

- b) Abholung eines einzelnen Elektro- und Elektronikaltgerätes23,00 €
 c) Anfahrtspauschale bei nicht zur Abholung bereitgestelltem Sperrmüll
 nach Buchstabe a) und b)30,00 €

(5) Die Erstausstattung der Grundstücke mit Abfallbehältern sowie der Austausch von defekten Behältern ist gebührenfrei. Für jede sonstige Änderung der Anzahl oder Größe von Restmüll-, Bioabfall- oder Altpapierbehältern wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt:

- a) bei Abfallgefäßen mit 60 Liter- bis einschließlich 240 Liter Füllraum
 je Antragsbearbeitung bis zu maximal 5 Abfallgefäße15,00 €
 b) bei Abfallgefäßen mit 770 Liter- bzw. 1.100 Liter Füllraum
 je Antragsbearbeitung bis zu maximal 5 Abfallgefäße35,00 €

Für jede weitere 5 Behälteränderungen je Antragsbearbeitung wird die jeweilige Pauschale nach den Buchstaben a) und b) nochmals berechnet. Sollten die Behälter zum angekündigten Tausch- oder Abholtermin nicht bereitstehen, werden Zusatzgebühren in Höhe der Antragsbearbeitung nach Buchstabe a) und b) erhoben.

§ 31 Benutzungsgebühren für Selbstanliefernde

(1) Die Benutzungsgebühren für Selbstanliefernde nach § 23 richten sich nach der Abfallart, nach den angelieferten Abfallmengen und dem Entsorgungsweg. Befinden sich verschiedene Abfallarten bei einer Anlieferung, die aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht getrennt abgeladen werden können, so erfolgt die Gebührenfestsetzung auf der Grundlage der angelieferten Abfallart mit der höchsten Benutzungsgebühr.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen für:

1. Thermisch behandelbare Abfälle zur Beseitigung
 - 1.1 Gewerbeabfälle (ab 200 kg)je Tonne280,00 €
Gewerbeabfälle (unter 200 kg)pauschal30,00 €
 - 1.2 Baustellenabfälle (ab 200 kg)je Tonne280,00 €
Baustellenabfälle (unter 200 kg)pauschal30,00 €
Baustellenabfälle (Kleinmenge im PKW bis 0,5 cbm)pauschal18,00 €
 - 1.3 Sperrmüll (Großanlieferungen ab 2 cbm, ab 200 kg) je Tonne280,00 €
Sperrmüll (Großanlieferungen ab 2 cbm, unter 200 kg)
.....pauschal45,00 €
Sperrmüllkleinmengen bis 0,5 cbm18,00 €
Sperrmüllkleinmengen bis 1 cbm30,00 €
Sperrmüllkleinmengen bis 2 cbm45,00 €
2. Thermisch nicht behandelbare Abfälle zur Beseitigung
 - 2.1 Gewerbeabfälle DK I und DK II (ab 200 kg)je Tonne380,00 €
Gewerbeabfälle DK I, DK II (unter 200 kg)pauschal45,00 €
 - 2.2 Asbesthaltige mineralische Abfälle (ab 200 kg)je Tonne380,00 €
Asbesthaltige mineralische Abfälle (unter 200 kg)pauschal45,00 €
Asbesthaltige mineralische Abfälle (Kleinmengen im PKW bis 100 Liter)
.....pauschal20,00 €
 - 2.3 Asbest Mini Bag, ca. 120 Liter (70 x 100 cm)je Stück2,50 €
 - 2.4 Asbest Big Bag (90 x 90 x 110 cm)je Stück9,00 €
 - 2.5 Asbestplatten Big Bag (260 x 125 x 30 cm)je Stück11,00 €
 - 2.6 Mineralwolleabfälle (ab 200 kg)je Tonne750,00 €
Mineralwolleabfälle (unter 200 kg)pauschal110,00 €
Mineralwolleabfälle bis 0,5 cbmpauschal25,00 €
Mineralwolleabfälle bis 1 cbmpauschal50,00 €
Mineralwolleabfälle bis 2 cbmpauschal100,00 €
 - 2.7 Minerafaser Big Bag Mittel (90 x 90 x 120 cm)je Stück8,00 €
 - 2.8 Minerafaser Big Bag Groß (140 x 140 x 120 cm)je Stück11,50 €
 - 2.9 Minerafaser Mini Bag, ca. 120 Liter (70 x 100 cm)je Stück2,50 €
 - 2.10 Bauschutt DK I und DK II (ab 400 kg)je Tonne270,00 €
 - 2.11 Bauschutt DK I und DK II (unter 400 kg)pauschal65,00 €
 - 2.12 Bauschutt DK I und DK II (Kleinmenge im PKW bis 50 Liter)
.....pauschal12,50 €
 - 2.13 verunreinigter Bodenaushub DK I und DK II (ab 200 kg)
.....je Tonne400,00 €
 - 2.14 verunreinigter Bodenaushub DK I und DK II (unter 200 kg)
.....pauschal45,00 €
3. Bodenaushub zur Ablagerung auf den Bodenaushubdeponien
 - 3.1 Bodenaushub DK 0 (ab 400 kg)je Tonne90,00 €
 - 3.2 Bodenaushub DK 0 (unter 400 kg)pauschal25,00 €

4. Abfälle zur Verwertung

4.1	Behandeltes Altholz, Kategorie A I bis A III bis 0,5 cbm.....pauschal10,00 €
	Behandeltes Altholz, Kategorie A I bis A III (ab 200 kg)je Tonne85,00 €
	Behandeltes Altholz, Kategorie A I bis A III (unter 200 kg).....pauschal15,00 €
4.2	Behandeltes Altholz, Kategorie A IV (ab 200 kg)je Tonne	175,00 €
	Behandeltes Altholz, Kategorie A IV (unter 200 kg) ...pauschal	30,00 €
	Behandeltes Altholz, Kategorie A IV bis 0,5 cbm.....pauschal	20,00 €
4.3	Grünabfälle (ab 400 kg)je Tonne	75,00 €
	Grünabfälle (unter 400 kg)pauschal	15,00 €
4.4	Großanlieferungen von PKW-Altreifenje Tonne	385,00 €
4.5	PKW-Altreifen (bis max. 20 Zoll)je Stück	5,00 €

5. Gemischte Abfälle

5.1	Gemeinsame Anlieferung von Baustellenabfällen mit Metallen, Altpapier und/oder Altholz Kategorie A I bis A III, die beim Abladen entsprechend sortiert wird (ab 200 kg)je Tonne185,00 €
	Gemeinsame Anlieferung von Baustellenabfällen mit Metallen, Altpapier und/oder Altholz Kategorie A I bis A III, die beim Abladen entsprechend sortiert wird (bis 200 kg).....pauschal	30,00 €
	Gemeinsame Anlieferung von Baustellenabfällen mit Metallen, Altpapier und/oder Altholz Kategorie A I bis A III, die beim Abladen entsprechend sortiert wird (Kleinmengen im PKW bis 0,5 cbm).....pauschal	18,00 €

Die angelieferte Abfallmenge wird mit einer Genauigkeit von +/- 0,020 to ermittelt.

Bei der Anlieferung der unter Ziff. 1.1 bis Ziff. 5.1 genannten Abfälle mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen von 200 kg bzw. 400 kg werden Pauschalgebühren erhoben. Ist für eine Abfallsorte keine Pauschalgebühr separat ausgewiesen, errechnet sich die Mindestgebühr bei Anliefermengen unterhalb der Mindestlast anhand der errechneten Gebühr für die Mindestlast.

Die Erhebung der Pauschalgebühr unterhalb der Mindestlast kann mit Hilfe einer Verwiegung geschätzt werden. Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 200 kg bzw. 400 kg werden die Gebühren nach dem verwogenen Gewicht erhoben.

(3) Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigungen können für die Anlieferung von Abfällen dann gewährt werden, wenn diese für den Betrieb der Abfallanlage (z.B. Wegebau, Rekultivierung, Dammbau, Laufzeitverlängerung) von Vorteil sind.

§ 32 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 30 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der erstmaligen Auslieferung eines nach § 16 Abs. 1 a) oder b) zugelassenen Abfallbehälters durch den Landkreis bzw. durch das vom

Landkreis beauftragte Abfuhrunternehmen nach der Anmeldung gem. § 12 Abs. 2, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt.

Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. Dies gilt nicht, wenn die Auslieferung des Abfallbehälters am ersten Tag des Kalendermonats erfolgt. Hier entsteht die Gebührenschuld bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats.

Wird im Laufe des Jahres eine andere Behältergröße beantragt, so beginnt die Änderung des Benutzungsverhältnisses mit Beginn des auf die Auslieferung folgenden Kalendermonats. Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Bei einer saisonalen Veranlagung nach § 12 Abs. 3 werden die Gebühren für jeden begonnenen Kalendermonat erhoben.

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Bei den Gebühren nach § 31 entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Bei Ausstellung eines Gebührenbescheides im Einzelfall werden die Gebühren mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Der Landkreis kann Dritte mit der Festsetzung und dem Einzug der Selbstanlieferungsgebühren sowie deren Abführung an den Landkreis beauftragen.

§ 33 Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

Das Benutzungsverhältnis endet mit der Rückgabe des Behältnisses nach der schriftlichen Behälterabmeldung. Damit endet auch die Gebührenpflicht. Zuviel entrichtete Gebühren werden für jeden vollen Monat, der auf den Wegfall der Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 oder 2 folgt, erstattet. Ist der Erstattungsbetrag niedriger als 5,00 €, wird von der Erstattung abgesehen, es sei denn, sie wird beantragt. Maßgebend für die Berechnung des Erstattungsanspruches ist der Zeitpunkt, zu dem die schriftliche Anzeige über den Wegfall der Gebührenpflicht beim Landratsamt eingeht, soweit sich nicht durch die tatsächliche Behälterrückgabe ein späterer Zeitpunkt ergibt.

VI. SONDERREGELUNGEN FÜR GEMEINDEN, DENEN DER LANDKREIS DIE AUFGABE DES EINSAMMELNS UND BEFÖRDERNS DER ABFÄLLE ÜBERTRAGEN HAT

§ 34 Pflicht zur Überlassung der Abfälle

Die in § 3 Abs. 5 genannten Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die innerhalb ihres Gemeindegebietes angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungseinrichtungen zu verbringen und dort dem Landkreis zur Weiterbehandlung zu überlassen.

§ 35 Abgabe für die Entsorgung der von den Gemeinden nach § 3 Abs. 5 eingesammelten Abfälle

(1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung von Abfällen aus Städten und Gemeinden, welche die Abfälle selbst einsammeln, befördern und zu den Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises verbringen (§ 3 Abs. 5), eine Abgabe. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abgabe ist

- beim Grundbetrag die Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt/Gemeinde, wobei die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zum 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres festgestellte Einwohnerzahl maßgebend ist,
- im Übrigen grundsätzlich Art und Menge des angelieferten Abfalls.

Nicht inbegriffen ist die Anzahl der Behältertauschvorgänge der ausgetauschten oder ausgelieferten Abfallgefäße zur Sammlung von Altpapier (Grüne Tonne). Diese wird separat erhoben.

(2) Die Abgabe beträgt für:

a) Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfall und nicht verwertbaren Sperrmüll:

Grundbetrag	je Einwohner	28,00 €
zuzüglich		
Leistungsbetrag	je Tonne	190,50 €
bei Ausfall der Waage	je cbm	95,25 €

b) Bioabfälleje Tonne102,00 €.

(3) Die angelieferte Abfallmenge wird mit einer Genauigkeit von +/- 0,020 to ermittelt.

(4) Soweit der Landkreis das Abfallgewicht auf einer Abfallanlage, deren Wiegeeinrichtung außer Betrieb ist, nicht ermitteln kann, hat er das Abfallvolumen zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(5) Soweit die Leistungen, die der in dieser Satzung festgelegten Abgabe zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 36 Abgabeschuldnerinnen, Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld

(1) Abgabeschuldnerinnen für die Abgabe nach § 35 Abs. 2 sind die Städte und Gemeinden, welche die von ihnen eingesammelten Abfälle dem Landkreis zur weiteren Entsorgung überlassen. Die Abgabenschuld entsteht

- beim Grundbetrag am 1. Januar des Kalenderjahres,
- im Übrigen mit der Anlieferung des Abfalls auf der jeweiligen Abfallentsorgungseinrichtung.

(2) Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt.

(3) Die Abgabe wird fällig

- beim Grundbetrag zum 15. jeden Monats mit jeweils 1/12 des Jahresbetrages,
- im Übrigen nach Bekanntgabe des Bescheides.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des LKreWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verpflichtete oder Verpflichteter oder als Anliefernder entgegen § 6 Abs. 5 nicht gewährleistet, dass die nach § 6 Abs. 1 oder 2 oder nach § 12 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
2. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 Abfälle, die auf Grundstücken der Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 entstanden sind, in Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder unbefugt in fremde Abfallbehälter einwirft;
3. entgegen §§ 13 und 14 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelstellen zu bringende Abfälle oder als Anliefernder entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 getrennt anzuliefernde Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
4. entgegen § 14 schadstoffhaltige Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, so weit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
5. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 17 auch in Verbindung mit § 18 Abs. 3, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
6. aufgehoben;

7. entgegen § 20 Abs. 1 Abfälle durchsucht, sortiert oder sonst wie behandelt oder entfernt;
8. entgegen § 3 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert, ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
9. entgegen § 21 Abs. 3 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet;
10. entgegen § 21 Abs. 4 die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises betritt;
11. entgegen § 21 Abs. 5 die Ladung des Anliefererfahrzeuges nicht so sichert, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren gehen;
12. entgegen § 27 keine Auskünfte oder Erklärungen über die für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der vom Landkreis geforderten Form abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 28 Abs. 2 des LKreWiG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

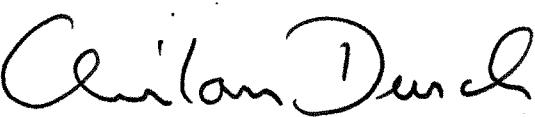
(3) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 38 Inkrafttreten der Änderungssatzung

Die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Rastatt, den 18. Dezember 2025



Prof. Dr. Christian Dusch
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund von Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der LkrO erlassen wurden, beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.